

**Stellungnahme des
Zentralverbandes Deutscher
Rassekaninchen-Züchter e.V.**

**ZDRK Bundestagung
22.10.2021 in Bayreuth**



**Einordnung der unterschiedlichen
Haltungsformen für Kaninchen in Deutschland**

Stand 22. Oktober 2021

Dr. med.vet. Hans-Peter Sporleder, Tierschutzbeauftragter ZDRK

Bernhard Graf, Präsident ZDRK

Grundsatz:

§2 Tierschutzgesetz

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen, ...

Zentralverband
Deutscher Rasse-
Kaninchenzüchter e.V.



RICHTLINIE und SACHKUNDENACHWEIS

für die Haltung und Zucht von Rassekaninchen im ZDRK

Vorgaben und Normen für eine
tiergerechte Rassekaninchenzucht



Grundsätzliche Einordnung - drei Varianten der Kaninchen in DE



Wildkaninchen

- ▶ Ursprünglich auf der iberischen Halbinsel verbreitet
- ▶ Über Frankreich auf die britischen Inseln und nach Deutschland ausgebreitet



Kaninchen in landwirtschaftlicher Haltung

- ▶ Ist die domestizierte Form des Wildkaninchens
- ▶ Es wird sowohl als Nutztier zur Fleisch- als auch in der Woll- und Pelzproduktion gehalten



Heimtier

- ▶ Durch die starke Domestizierung sehr zahmes Kaninchen
- ▶ Sehr oft in Zwergform und in allen Farb- und Fellvarianten



Landwirtschaftliche Haltung - auch hier drei Varianten



Gewerbsmäßige Produktionsbetriebe

- ▶ Stark rückläufige Anzahl von Betrieben (< 25 in DE)
- ▶ Vorrangig auf Fleischproduktion ausgelegte Kaninchen-Mast



Rassekaninchenzüchter (ZDRK)

- ▶ Organisiert im Zuchtverband ZDRK
- ▶ Stark rückläufige Tier- und Mitgliederzahlen



Nicht organisierte Kaninchenhalter

- ▶ Ohne organisierte Vertretung tätige Einzelhalter kleiner bis mittlerer Bestände
- ▶ Keine Zahlen über Verbreitung verfügbar



Das möchte kein Rassekaninchenzüchter!!!



Quelle:
MuD Tierschutz –
Endevaluierung Netzwerk 6
Gruppenhaltung von Zuchthäsinnen
14.07.2020 www.bmel.de



Grundsätzliche Einordnung der Verwaltung im Rechtsbereich Tierschutz

1/5



Grundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000

Wesentlicher Grundsatz (Abschnitt 12.2.1.5.1 letzter Absatz):

- ▶ Als **landwirtschaftliche Nutztiere** ... gelten Wiederkäuer, Schweine, **Kaninchen** und Geflügel, soweit sie domestiziert sind und **zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten** werden

Tiergesundheitsgesetz § 2 Begriffsbestimmungen

- ▶ **Im Sinne dieses Gesetzes** sind 4. **Vieh:** Haustiere folgender Arten:
d) Hasen und **Kaninchen => damit landwirtschaftliche Nutztiere**

Abgrenzung Nutztier zu Heimtier:

- ▶ Der Ausdruck **Heimtier** bezeichnet ein Tier, das der Mensch insbesondere **in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält** oder das für diesen Zweck bestimmt ist.*

* = Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, Straßburg/Strasbourg,

- ▶ 13.XI.1987, Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen, Artikel I – Begriffsbestimmungen:



Gewerbsmäßigkeit (Abschnitt 12.2.1.5.1 3.Spiegelstrich):

- ▶ Kaninchen ... : **Abgabe von mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere** pro Jahr => dies gilt für die Produktion von Heimtieren

Erwerbsmäßigkeit (TierSchNutzV):

- ▶ § 1 Anwendungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken.
- ▶ Von einem **Erwerbszweck** ist in der Regel auszugehen, **wenn die Haltung und/oder Zucht der Kaninchen über die Nutzung zum eigenen Bedarf hinausgeht** und der Tierbestand einen geringen Umfang übersteigt.*
- ▶ Der Eigenbedarf für einen entsprechenden Vier-Personen-Haushalt würde damit bei etwa **einem Schlachtkörper wöchentlich** liegen.*
=> Erwerbsmäßigkeit bei **52 + 53** (über Eigenbed.) = **105 Tiere/Jahr**

▶ * = Bundesrat Drucksache 10/14



Prüfung im Rahmen von § 11 Abs. 2 Nr. 3:

- ▶ 12.2.4.1 Die **zuständige Behörde prüft** unter Beteiligung des beamteten Tierarztes – und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger – die **örtlichen Verhältnisse durch Inaugenscheinnahme** daraufhin, ob die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen dem § 2 entsprechen. **Hierzu können** die **vom Bundesministerium** für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder von den obersten Landesbehörden **herausgegebenen einschlägigen Gutachten** in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt werden, **ebenso von Fachverbänden erstellte Unterlagen**, wie **z.B.** die von der **Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)** herausgegebenen Checklisten zur Überprüfung der **Tierhaltung im Zoofachhandel**





Relevante rechtliche Grundlagen (sowie Unterlagen von Fachverbänden):

- ▶ **Tierschutzgesetz:** §2 Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,
1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- ▶ **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:** Abschnitt 6
Anforderungen an das Halten von Kaninchen (§31 bis §37 und §45)
- ▶ **RICHTLINIE 2010/63/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES** vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere:
Artikel 10 spezifiziert in:
Anhang III: Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung; Teil B: Artspezifischer Teil; 2. Kaninchen



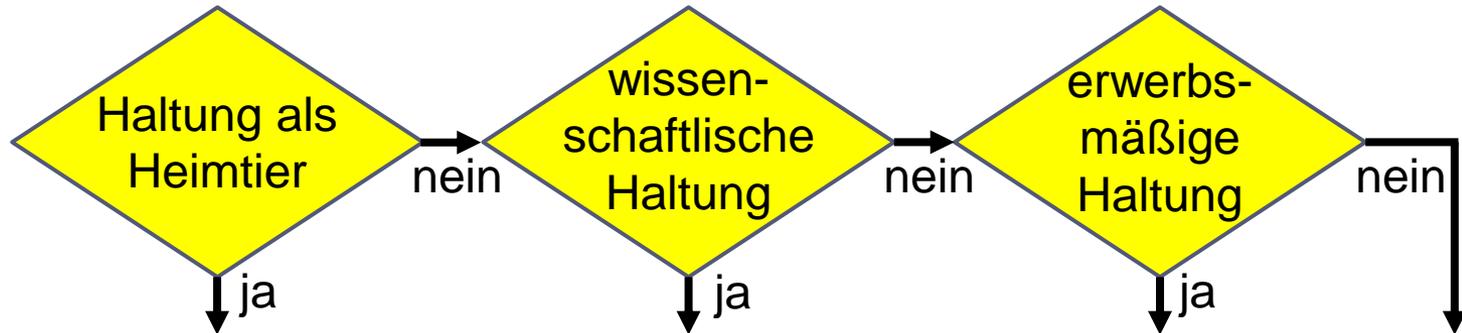


Relevante (rechtliche Grundlagen sowie) Unterlagen von Fachverbänden:

- ▶ **Merkblatt 157 (Kaninchen als Heimtiere) der TVT e.V.:**
Fachverband in Form einer Tierschutzorganisation:
Tierärztliche Vereinigung für den Tierschutz e.V.
- ▶ **Merkblatt 78 Kaninchenhaltung (herkömmlich, intensiv)
der TVT e.V. aktuell in Überarbeitung.**
- ▶ **Richtlinie für Haltung und Zucht von Rassekaninchen des ZDRK:**
Fachverband in Form einer Tierzuchtorganisation:
Zentralverband Deutscher Rassekaninchen-Züchter e.V.
Satzungszweck gem. §3 der Satzung: Zweck des Verbandes ist
vorrangig die Förderung der **Rassekaninchenzucht unter
Berücksichtigung** und Einbindung **des Tier- und Artenschutzes**
sowie des Natur- und Umweltschutzes als wertvolle
Freizeitgestaltung und -beschäftigung.

Entscheidungsmatrix zur Zuordnung der Haltungsformen

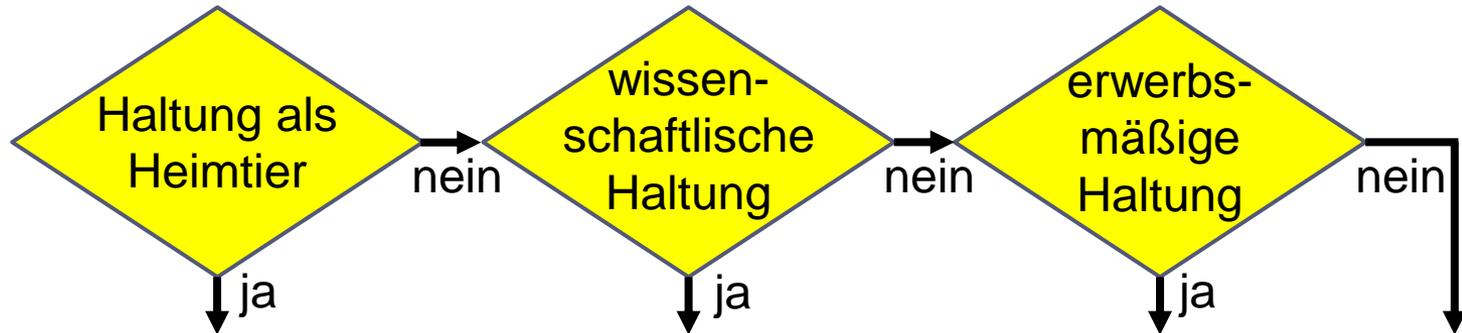
1/3



Rechtl. Grundlagen / Unterlagen Fachverbände	Merkblatt 157 TVT e.V.	Richtlinie 2010/63/EU	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Richtlinie für Haltung und Zucht im ZDRK e.V.
Anzahl betroffener Tiere	???? vermutlich > 1.Mio.	ca. 90.000	ca. 400.000 bis 700.000	ca. 500.000 (nur im ZDRK)
Anzahl betroffener Haltungen	??? vermutlich > 0,5 Mio.		< 30 + geschätzt 1-3% der Rassekaninchenzüchter	knapp 30.000 ZDRK plus weitere nicht organisierte Halter
Beitrag zur Biodiversität	0%	Spezialisierung jedoch keine alten Rassen	sehr gering bis 0%	100% - erklärtes Satzungsziel
Beitrag zur EU Farm-to-Fork-Strategie	0%	0%	je nach Betrieb	nahe 100% da kleinste Haltungen
Gemeinnützigkeit und damit Stützung des Gemeinwohls	nein	nein	nein	ja

Entscheidungsmatrix zur Zuordnung der Haltungsformen

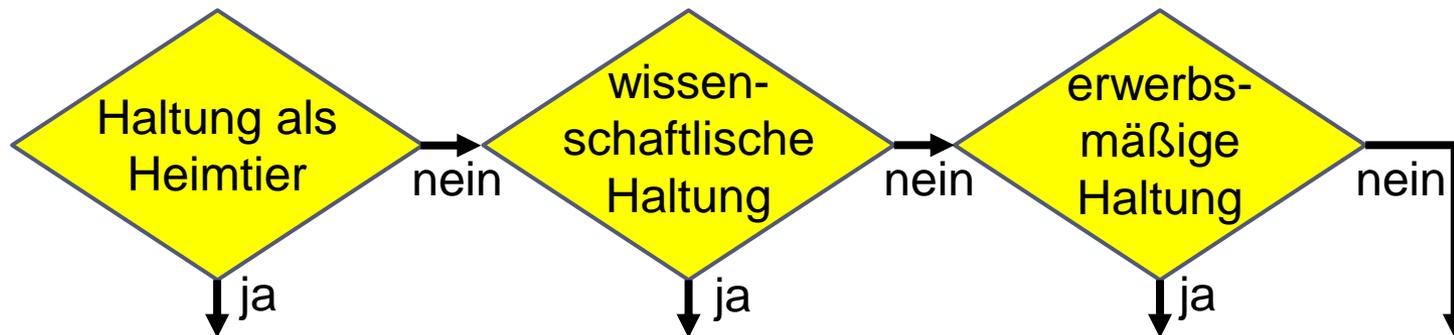
1/3



Geforderte Bodenflächen bei Lebendgewicht von	Merkblatt 157 TVT e.V.	Richtlinie 2010/63/EU	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Richtlinie für Haltung und Zucht im ZDRK e.V.
bis 1,5 kg	(für 2 Tiere, da Einzelhaltung abgelehnt wird) 60.000 qcm	3.500 qcm (H=45cm)	6.000 qcm (H=80cm)	3.600 qcm (H=50cm)
bis 2,0 kg				4.550 qcm (H=50cm)
bis 3 kg				
bis 3,25 kg	(bis 5,0 kg) 4.200 qcm (H=45cm)	5.250 qcm (H=60cm)		
bis 5,5 kg		6.800 qcm (H=60cm)		
über 5,5 kg	Keine Angaben -> nicht anwendbar	(ab 5,0 kg) 5.400 qcm (H=60cm)		7.400 qcm (H=80cm)

Entscheidungsmatrix zur Zuordnung der Haltungsformen

3/3



Besonderheiten der Halteeinrichtung	Merkblatt 157 TVT e.V.	Richtlinie 2010/63/EU	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Richtlinie für Haltung und Zucht im ZDRK e.V.
Erhöhte Bodenfläche Ruhebretter/Podeste	vorgeschrieben	vorgeschrieben	vorgeschrieben	empfohlen (sollte)
Zusätzliche Nestkammer (in qcm)	nicht vorgesehen	bis 3 kg 1.000 bis 5 kg 1.200 über 5 kg 1.400	1.000	Üblich (Alternativen möglich) bis 2 kg 900 bis 3,25 kg 1.225 bis 5,5 kg 1.600 über 5,5 kg 2.700
Dokumentationspflicht	nein	ja	ja	nein (nur Vereinszuchtbuch)
Gruppenhaltung	vorgeschrieben	nicht vorgeschrieben	Jungtiere ja, Zuchttiere nein	Keine zwingende Vorgabe, i.d.R. Jungtiere vor Geschlechtsreife in Gruppen, sonst Einzelbuchten

Entstehung der ZDRK-Richtlinien

- ▶ 2013 durch den damaligen Tierschutzbeauftragten Dr. med. vet. Berger (Amtsveterinär i.R. und Rassekaninchenzüchter) in weitreichender Anlehnung an das damals gültige Merkblatt 78 der TVT e.V. aus dem Jahr 2008 sowie basierend auf Erfahrungswerten aus über 100 Jahren unseres Zuchtverbandes erstellt
- ▶ 2020 gutachterliche Stellungnahme von Prof. i.R. Dr. Steffen Hoy (seinerzeit Experte zur Erstellung der TierSchNutzV*):

Die Richtlinie des ZDRK zur Haltung und Zucht von Rassekaninchen vom März 2013 gibt **eine sachlich begründete Orientierung zu Mindestmaßen für Einzelbuchten**, die die unterschiedlichen **Größen und Gewichte der Tiere verschiedener Rassen berücksichtigt**. **Diese Richtlinie sollten auch Amtsveterinäre bei der Überprüfung von Kaninchenhaltungen verwenden**, wenn die jeweilige Haltung nicht in den Geltungsbereich der TierSchNutzV fällt.

- ▶ Das Gutachten wurde unter Beachtung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse wie bspw. der genetisch nachweisbaren Veränderungen des Verhaltens vom Hauskaninchen vs. Wildkaninchen erstellt

* = Siehe hierzu Tierschutzbericht 2015 des BMEL Seite 88

Traditionelle Buchtenhaltung in der Rassekaninchenzucht



So sehen heute Stallanlagen bei Rassekaninchenzüchtern aus

Das wäre die Stallgröße nach der TierschutzNutztierhaltungsVO für alle Rassen unter 5,5 kg (6.000 qcm H=80cm)
Im Vergleich ein Champagne Silber (5,5 kg)
und ein Zwergsatin (1,2 kg)



Mastanlage in der Fleischkaninchenproduktion



Die Produktion ist auf Effizienz ausgerichtet und entspricht den Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung (6.000 qcm Fläche und 80cm Höhe über drei Ebenen)



Einordnung der unterschiedlichen Haltungsförmn für Kaninchen in Deutschland



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V.

Präsident

Bernd Graf

Am Kirschgarten 62

67434 Neustadt

graf@zdrk.de

